

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

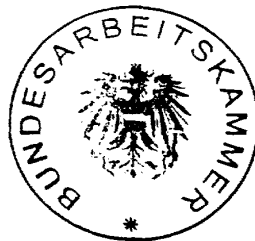
<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	<i>DW</i>	<i>2637</i>	<i>Datum</i>
-	WW-ST/Ges	Mag Thomas Zotter	<i>FAX</i>	<i>2513</i>	<i>21.05.2001</i>

Betreff:
Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetz mit der Bitte um Berücksichtigung bei der parlamentarischen Beratung.

Der Präsident:

Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:

iA

Dr Günther Chaloupek

Beilage

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium f Finanzen
 Abteilung V/14
 Himmelpfortg 4-8
 Postfach 2
 1015 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	<i>DW</i>	2637	AUSGANG
23 1009/8-V/14/01(5)	WW-ST/Ges/iz	Mag Zotter	FAX	2513	11. Mai 2001

Datum

210684

*Betreff:*Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte nimmt zu dem im Betreff genannten Bundesgesetz wie folgt Stellung:

Grundsätzliches:

Ein effizienter und stabiler Finanzmarkt hat für die gesamte Volkswirtschaft eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für Stabilität und Wachstum. Der Aufsicht kommt bei der Sicherung der Stabilität, Effizienz, Transparenz und Fairness eine entscheidende Rolle zu.

Die Bundesarbeitskammer begrüßt daher den Schritt, die Finanzmarktaufsicht einer grundlegenden Reform zu unterziehen. Die veränderten Rahmenbedingungen im Finanzsektor ua durch die europäische Integration, durch Fortschritte im IKT-Bereich, die Bildung von Finanzkonglomeraten, Änderungen im Finanzierungsverhalten der Unternehmungen und Verschiebungen in der Geldvermögensbildung führen zu einem permanenten Reformbedarf auch für die Aufsicht.

Unverständlich ist aber angesichts der Bedeutung und des Umfangs der Reform, diese in einer so knapp bemessenen Frist durchführen zu wollen. Weder handelt es sich um ein Gesetzesvorhaben, dem die europäische Gesetzgebung Fristen setzt, noch sind unmittelbare innen- und wirtschaftspolitische Erfordernisse zu erkennen, die einer eiligen Umsetzung den Vorzug gegenüber einer gründlichen Vorbereitung geben lassen. Auch der IWF spricht davon, dass in der Umsetzung von Reformen besondere Sorgfalt und Umsicht angezeigt sei, und dass es primär um eine Stärkung der Aufsichtskapazitäten gehen sollte, als um bestimmte Strukturen der Aufsicht. Besonders in einer Phase der Umsetzung von Basel II sollten die Energien eher darauf als auf die eilige Einrichtung einer neuen Behörde gelenkt werden.

Bezüglich der Zusammenlegung werden zwar Synergieeffekte vermutet, eine Untersuchung, ob und wie weit Synergieeffekte zu erwarten sind, sind der

Bundesarbeitskammer jedoch nicht bekannt. Da es sich bei Bankenaufsicht, Wertpapieraufsicht, Versicherungsaufsicht, Pensionskassenaufsicht um recht unterschiedliche Ansätze in der Beaufsichtigung handelt, sind diese Effekte nicht unmittelbar einsichtig und sollten jedenfalls zunächst untersucht werden.

Vor allem in der Bankenaufsicht ist es nicht einsichtig, warum nicht stärker auf die bestehenden Kapazitäten in der OeNB zurückgegriffen wird. Erstens fallen bisher mögliche Interessenskonflikte zwischen Bankenaufsicht und Geldpolitik weg, weil letztere der EZB übertragen wurde. Zweitens bestehen für die OeNB durch das ESZB Verpflichtungen im Rahmen der makroprudenziellen Aufsicht und im Rahmen der Datenerhebung und –analyse für die Entscheidungsgrundlage für die Geldpolitik. Dadurch ist eine Melde- und Berichtspflicht der Banken an die OeNB einerseits gegeben und andererseits werden durch die OeNB die Daten auch aufbereitet, analysiert und veröffentlicht. Durch eine stärkere Verwendung der bestehenden personellen und sachlichen Ressourcen der OeNB in der Bankenaufsicht oder eine Übertragung der Aufgaben der Bankenaufsicht an die OeNB (abgesehen von legislatischen Aufgaben) sind also viel mehr Synergieeffekte zu erwarten als in der Struktur, die der Gesetzesentwurf vorsieht. Zudem könnte die Berichtspflicht für die Banken minimiert werden. Ähnlich argumentiert auch der Rechnungshof („... eine Verringerung von Doppelgleisigkeiten, die vorhandenen Infrastruktur und die ausreichenden Sach- und Personalressourcen vorteilhaft.“; „vermehrte Prüfungen an Ort und Stelle durch die OeNB auf Grundlage eines Zufallsauswahlmodells.“). Auch in Hinblick auf die Umsetzung von Basel II wäre eine Ausgliederung der Bankenaufsicht in die OeNB sinnvoll. (Stichwort: Prüfungen vor Ort)

Der europäische Trend geht jedenfalls – auch in der BRD – in Richtung einer stärkeren Einbindung der nationalen Zentralbanken in der Bankenaufsicht.

Demgegenüber sind die Aufsichtserfordernisse für Versicherungen und die Wertpapieraufsicht anderer Natur: Im Gegensatz zum bilanzwirksamen Bankengeschäft, bei dem der deterministische Ansatz im Vordergrund steht, steht bei den Versicherungen der stochastische Charakter im Vordergrund. Der Umstand, dass Versicherungen Vermögensverwaltungsdienstleistungen anbieten und umgekehrt Banken Versicherungsprodukte vertreiben, ist für sich genommen noch kein hinreichender Grund für die Ausgliederung in ein und dieselbe Behörde. Die „Produktion“ der Dienstleistungen, und damit die Veranschlagung der jeweiligen Produkte bleiben in der Bilanz des jeweiligen Unternehmens (Sektors). Allenfalls ließe sich von der technischen Aufsichtserfordernissen noch am ehesten Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht zusammenlegen.

Bei der Wertpapieraufsicht handelt es sich primär um Aufgaben, welche die Wahrung der Transparenz und Fairness im Wertpapierhandel betreffen – die Einhaltung von Insiderbestimmungen, die Erfüllung von Publikationspflichten und die Einhaltung von Wohlverhaltensregeln bei Wertpapierdienstleistungen stehen hier im Vordergrund. Hier könnten sich vor allem bezüglich der Meldeerfordernisse durch die betroffenen Institute Synergieeffekte mit der Bankenaufsicht ergeben.

Durch die Schaffung einer neuen, großen Behörde entstehen beträchtliche Kosten, die letztlich auf die Konsumenten und Kunden der Normunterworfenen abgewälzt werden. Dabei sind diese Kosten der Höhe nach noch keineswegs sicher. Die Schätzungen im Entwurf sind nicht näher erläutert und daher auch nicht nachvollziehbar.

Für die Bank- und Versicherungskunden sind neue Belastungen zu erwarten. Die im Entwurf vorgesehene Lösung ist daher nicht zuletzt deshalb abzulehnen, weil es kostengünstigere und wirtschafts- und konsumentenfreundlichere Alternativen gibt.

Zu den Änderungen des Bankwesengesetzes:

Als positiv werden insbesondere die erweiterten Prüfungsmöglichkeiten der Aufsicht, die Schaffung von effektiveren Vollzugsmöglichkeiten sowie die gesetzlich verankerten Informationsmöglichkeiten gegenüber dem anlagesuchenden Publikum, die erhöhten Anforderungen an die Qualifikation der Bankprüfer, die umfassendere Haftung des Bankprüfers und dessen verpflichtende Rotation gesehen, wobei das Ziel der Unabhängigkeit noch durch ergänzende Bestimmungen abzusichern wäre.

Nicht ausreichend geregelt sind allerdings die Sicherstellung der Unbefangenheit des Abschlussprüfers sowie die Höhe der Verwaltungsstrafen bei Verstößen gegen die normierten Auskunfts-, Melde-, und Vorlagepflichten.

Ausdrücklich begrüßt wird die Betrauung der OeNB mit der Zahlungssystemaufsicht.

Zu den Änderungen des Handelsgesetzbuches, des Aktiengesetzes und des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung:

Die Erhöhung der Haftungsbegrenzungen für Abschlussprüfer wird seitens der Bundesarbeitskammer grundsätzlich begrüßt. Die vorgeschlagenen Größenordnungen entsprechen mittlerweile den vor einigen Jahren in der BRD erhöhten Schwellenwerten. Im Interesse der Arbeitsplatzsicherheit und der Insolvenzprophylaxe können höhere Haftungsgrenzen zu einer relativ höheren Sorgfalt der Prüfer (wie in den Erläuterungen angeführt) beitragen. Ebenso wird die Verschärfung der aktienrechtlichen Strafbestimmungen (analog jene für GmbH), insbesondere betreffend die Pönalisierung bei Fehlinformationen des Aufsichtsrates, begrüßt.

Allerdings kritisiert die Bundesarbeitskammer, dass seitens des BMfJ versäumt wurde, eine umfassendere Reform auf dem Gebiet der Abschlussprüfung anzustreben. Es ist auch nicht die Dringlichkeit einzusehen, eine Bestimmung des HGB betreffend die Abschlussprüfung in so kurzer Zeit zu ändern, ohne aus unserer Sicht mindestens ebenso wichtige, weiterreichende Reformen hinsichtlich der Abschlussprüfung anzustreben. Dafür wären allerdings ein ausreichender Zeitrahmen und eine entsprechende, umfassende Expertise notwendig.

Die Bundesarbeitskammer schlägt daher auf dem Gebiet der Abschlussprüfung zusammengefasst folgende, weiterreichende Reformen vor: Ausdehnung der Haftung gegenüber Dritten und somit Stärkung des Gläubigerschutzgedankens, damit zusammenhängend Überprüfung des Ausmaßes der Redepflicht des Abschlussprüfers für die Öffentlichkeit, Erweiterung des Mindestinhalts des Bestätigungsvermerks, ohne von einem Mindestinhalt, der für alle geprüften Gesellschaften gilt, abzugehen, Zuständigkeit des Abschlussprüfers für die Übergabe der zu publizierenden Unterlagen an das Firmenbuchgericht.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:**Art I Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz - FMABG**Zu § 1:

Die vorgeschlagene Schaffung einer neuen Behörde wird von Seiten der Bundesarbeitskammer nicht als die kostengünstigste und effizienteste Lösung angesehen.

Unbeschadet der kritischen Haltung der Bundesarbeitskammer zur Schaffung einer neuen Behörde ist zu den Organen der im Entwurf vorgesehenen Behörde folgendes zu sagen:

Zu § 8 Abs 1:

In Anwendung des ArbVG und in Analogie zum NBG ist im Aufsichtsrat auf die Wahrung essentieller Mitbestimmungsrechte zu achten. So sollte dem zuständigen Belegschaftsorgan zumindest das Recht eingeräumt werden, zwei Belegschaftsvertreter zu Verhandlungen über Personal-, Sozial- und Wohlfahrtsangelegenheiten in den Aufsichtsrat zu entsenden. Diese Vertreter sollten bei Ausübung ihrer Befugnisse dieselben Rechte und Pflichten haben wie die Mitglieder des Aufsichtsrates.

Zu § 12:

Zur effizienten Erfüllung seiner Tätigkeit ist der Beirat auf Informationen und Auskünfte des Vorstandes angewiesen.

Es sollte daher eine Informations- und Auskunftspflicht (natürlich nicht fallbezogen) des Vorstandes an den Beirat normiert werden. Für die Informationspflicht könnte eine Regelung analog zu § 6 Abs 5 geschaffen werden.

Zu § 15 Abs 1:

Es ist klarzustellen, dass aufgrund der Ausgliederung das ArbVG zur Anwendung zu kommen hat.

Die FMA wird hinkünftig dienstzugewiesene Beamte aus den angeführten Abteilungen des Finanzministeriums und Privatangestellte beschäftigen.

Aufgrund der widersprüchlichen Formulierung im § 15 Abs 1 Zif 2 ist das Schicksal der von der Ausgliederung betroffenen Vertragsbediensteten unklar. Die zitierte Bestimmung ordnet einerseits eine Dienstzuweisung an die FMA und gleichzeitig einen Eintritt der FMA als Arbeitgeber in den Arbeitsvertrag dieser Arbeitnehmer an. Die Dienstzuweisung hätte zur Folge, dass die Vertragsbediensteten als „Leiharbeitnehmer“ der Republik Österreich an die FMA überlassen werden und diese eben nicht Arbeitgeber wird. Der zweite Teil des Satzes „und werden hiedurch Dienstnehmer der FMA“ bewirkt wiederum eben keine Arbeitgeberbereitschaft der Republik Österreich sondern eine der FMA.

Die gebotene Rechtssicherheit für die Betroffenen erfordert eine eindeutige Bestimmung, wer tatsächlich hinkünftig als Arbeitgeber anzusehen ist.

Zu § 18 Abs. 6:

Die Bundesarbeitskammer lehnt die alternative Ausdehnung der Hinweisbekanntmachung betreffend die Veröffentlichung des Jahresabschlusses mit einer Angabe der Internet-Adresse der FMA anstelle in der Wiener Zeitung auch in einem anderen im gesamten Bundesgebiet erhältlichen Bekanntmachungsblatt ab. Es sollte allein die Wiener Zeitung für die Publikationspflichten (wie auch im HGB für Kapitalgesellschaften vorgesehen) zuständig sein. Allenfalls könnte höchstens zusätzlich zur verpflichtenden Veröffentlichung in der Wiener Zeitung in einem weiteren Bekanntmachungsblatt eine Veröffentlichung erfolgen.

Art II Bankwesengesetz – BWGZu § 4 Abs 6

Unklar ist, ob die Möglichkeit der Untersagung der Konzessionserteilung durch den Bundesminister für Finanzen auf jene Fälle beschränkt ist, bei denen die Erteilung einer Konzession nach § 16 Abs 1 FMABG rechtswidrig ist, oder ob der Bundesminister für Finanzen die Konzessionserteilung auch aus anderen Gründen untersagen kann. Weiters ist auch der Verweis auf § 16 Abs 1 FMABG zu unbestimmt, da diese Bestimmung nur die Aufsichtskompetenz festlegt.

Zu § 4 Abs 7

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die Veröffentlichung des Konzessionsumfangs der einzelnen Kreditinstitute ausdrücklich. Damit würde eine Forderung der Bundesarbeitskammer erfüllt. Allerdings sollte ausdrücklich geregelt werden, innerhalb welcher Frist die FMA auf individuelle Anfragen antworten muss. Der Begriff „angemessene Frist“ ist zu unbestimmt. Es sollte eine Frist von maximal zwei Wochen vorgesehen werden.

Zu § 60 Abs 3

Die Frist von drei Jahren die Geschäftsunterlagen für den Bankenprüfer verfügbar zu halten, erscheint zu kurz. Sie sollte ausgedehnt werden, da in Krisenfällen auch das Zurückgreifen auf ältere Unterlagen notwendig sein kann.

Weiters sollte gesetzlich sichergestellt werden, dass Verstöße gegen die Bestimmung, die Geschäftsunterlagen im Inland jederzeit verfügbar zu halten, auch sanktioniert werden. Die Bundesarbeitskammer schlägt vor, Verstöße dagegen mit einer Verwaltungsstrafe nach § 99 BWG zu sanktionieren.

Zu § 62 Z 1a

Sosehr die in dieser Bestimmung normierte Fortbildungspflicht für Bankprüfer zu begrüßen ist, sosehr scheint es allerdings fraglich, ob die jährlich abverlangten Bestätigungen über die aktuelle Qualitätssicherung von einer qualifizierten Stelle innerhalb derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem anderen Wirtschaftsprüfer tatsächlich die Qualitätssicherung zu erbringen mag, oder ob nicht die Gefahr von Gefälligkeitsbestätigungen gegeben sein könnte.

Zu § 62 Z 1b

Es ist fraglich, ob und inwieweit die Nichtzugehörigkeit zu einer international tätigen Wirtschaftsprüfungskanzlei bzw das Nichtvorhandensein von rechtsgeschäftlichen Verbindungen zu einer international tätigen Gruppe von Wirtschaftsprüfungskanzleien einen sachlich gerechtfertigten Ausschlussgrund von der Tätigkeit eines Bankprüfers darstellen. Ein solcher Ausschlussgrund, dessen sachliche Rechtfertigung durchaus fraglich ist, würde im Ergebnis dazu führen, dass die Prüfungstätigkeit auf einige wenige große Prüfungskanzleien beschränkt würde. Es soll zwar auch möglich sein, dass auch

nicht international tätige Wirtschaftsprüfungskanzleien Zugang zur Bankenprüfung haben, aber nur dann, wenn sie auf andere Weise gleichartige Erfahrungen in die Bankenprüfung haben. Wie die allerdings erworben werden können, wenn sie grundsätzlich von der Bankenprüfung ausgeschlossen sind, ist unklar.

Zu § 62 Z 4

Um die Unabhängigkeit der Bankenprüfer sicherzustellen, sollte der Anteil der Einnahmen von einem zu prüfenden Unternehmen an den Gesamteinnahmen des Wirtschaftsprüfers 10 Prozent nicht übersteigen, und nicht wie vorgesehen 20 Prozent.

Zu § 62 Z 6a

Die vorgesehene Rotation ist nicht ausreichend, da bereits dann der gesetzlichen Bestimmung entsprochen wird, wenn nach fünfjähriger Prüfung ein Jahr ausgesetzt wird. Um das mit der Rotation verfolgte Ziel, die Unabhängigkeit der Bankenprüfer zu wahren, sollte nach der maximalen Prüfungsdauer von fünf Jahren eine Ausschlussfrist von mindestens 10 Jahren vorgesehen werden.

Es sollte klargestellt werden, dass es sich dabei beim Begriff „Prüfer“ um das prüfende Unternehmen und nicht um die prüfende Person(en) handelt.

Zu § 62 Z 15

Der zweite Halbsatz führt zu einer Verwässerung des Ausschließungsgrundes, da ein schwerer Mangel ohnedies nicht mit der beruflichen Sorgfaltspflicht zu vereinbaren ist. Er sollte daher ersatzlos gestrichen werden. Allfällige Definitionen der Bestimmungen könnten ohnedies in den Erläuterungen aufgenommen werden.

Zu § 62a

Die Bundesarbeitskammer erachtet die Neuregelung der Haftung des Bankenprüfers für sehr wichtig. Allerdings erscheinen die vorgesehenen Haftungsgrenzen vor allem im unteren Bilanzsummenbereich nicht ausreichend. Es sollte zumindest die für den Abschlussprüfer für Vertragsversicherungsunternehmen vorgesehene Haftung übernommen werden (§ 82 Abs 8a neu VAG), die bis zu einer Bilanzsumme von 15 Mrd Euro generell eine Haftung von mindestens 4 Mio Euro vorsieht.

Begrüßt wird die Normierung der unbeschränkten Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, wie dies die Bundesarbeitskammer bereits seit geraumer Zeit gefordert hat.

Zum Kapitel XIV BWG:

Beim Vorliegen von gefährlichen Geschäftsverläufen sollte der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit gegeben werden, Aufsichtsmaßnahmen zu setzen.

Zu § 70 Abs 1 Z 3 und 4:

Die Vor-Ort-Prüfungskompetenz der Oesterreichischen Nationalbank sollte aus Kostenüberlegungen nicht auf das Marktrisiko beschränkt werden.

Zu § 70 Abs 7

Eine ausschließliche Veröffentlichung im Internet wird abgelehnt, da nicht alle Bevölkerungsgruppen Zugang zu diesem Medium haben.

Art III Wertpapieraufsichtsgesetz – WAGZu § 17 Abs 2

Die Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren sollte unbedingt ausgeweitet werden. Denn bei Anlagegeschäften handelt es sich in der Regel um langfristige Geschäfte, bei denen ein Rückgriff auf die Unterlagen auch zu einem späteren Zeitpunkt durchaus notwendig sein kann. Dies ist um so notwendiger als § 17 Abs 3 nur eine beschränkte Ausfolgungspflicht an den Anleger vorsieht. So müssen beispielsweise der Auftrag und die dazu erteilten Kundenanweisungen, die im Streitfall notwendig und entscheidend sein können, nicht ausgefolgt werden.

Zu § 20 Abs 2 Z 2

Die Bundesarbeitskammer lehnt eine durch die Euroumrechnung bedingte Herabsetzung des Anfangskapitals ab. Das gesetzlich normierte Anfangskapital von 1,750.000 Schilling entspricht 127.177,46 Euro, und nicht 125.000 Euro.

Zu § 27 Abs 1, 2 und 6 WAG, § 45 Abs 1 und 2 InvFG, § 13 BeteilFG

Die Bundesarbeitskammer lehnt eine durch die Euroumrechnung bedingte Herabsetzung der Verwaltungsstrafenhöchstbeträge ab. Die maximale Strafe von 300.000 Schilling entspricht 21.801,85 Euro, und nicht 20.000 Euro.

Artikel VII BausparkassengesetzZu § 7 Abs 3

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer ist eine Anbindung der Zinsen für Bauspareinlagen an § 6 Abs 1 Z 5 KSchG nicht möglich. Denn diese Vorschrift regelt nur die Möglichkeiten für Zinssatzänderungen für vom Verbraucher zu zahlende Zinsen. Ein Verweis auf diese Bestimmung ist daher nicht möglich. Möglich wäre allerdings eine dem § 6 Abs 1 Z 5 KSchG entsprechende Regelung für die zu leistenden Bausparzinsen in das Bausparkassengesetz direkt aufzunehmen.

Artikel XII Versicherungsaufsichtsgesetz – VAGZu § 4 Abs 1a

Unklar ist, ob die Möglichkeit der Untersagung der Konzessionserteilung durch den Bundesminister für Finanzen auf jene Fälle beschränkt ist, bei denen die Erteilung einer Konzession nach § 16 Abs 1 FMABG rechtswidrig ist, oder ob der Bundesminister für Finanzen die Konzessionserteilung auch aus anderen Gründen untersagen kann. Weiters ist auch der Verweis auf § 16 Abs 1 FMABG zu unbestimmt, da diese Bestimmung nur die Aufsichtskompetenz festlegt.

Zu § 82 Abs 1

Die Bundesarbeitskammer würde auch beim Abschlussprüfer für Versicherungsunternehmen ein Rotationsprinzip wie beim Bankenprüfer befürworten.

Artikel XIV PensionskassengesetzZu § 7 Abs 2

Die Bundesarbeitskammer lehnt eine durch die Euroumrechnung bedingte Herabsetzung des Grundkapitals der Pensionskassen ab. Das gesetzlich normierte Grundkapital von 70 Millionen Schilling entspricht 5.087.098,39 Euro, und nicht 5 Millionen Euro.

Zu § 22 Abs 2

Die Haftung des Prüfaktuars sollte zumindest in der bisher vorgesehenen Höhe (5 Millionen ATS oder 363.364,17 Euro) erhalten bleiben, und nicht durch die Umrechnung in Euro gesenkt werden.

Artikel XV Kapitalmarktgesetz – KMGZu § 7 Abs 3 und 4

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer erfüllt ein Prospekt in englischer Sprache nicht das berechnete Informationsbedürfnis der Anleger, und ist daher abzulehnen. Denn nur die wenigsten Kleinanleger verfügen über so ausreichende Englischkenntnisse inklusive dem dazu notwendigen Fachvokabular, um die Veranlagung und vor allem deren Risiken tatsächlich zu verstehen.

Zu Art XVI Änderung des Handelgesetzbuches

Zu § 275 Abs. 2:

Die Erhöhung der Haftungsbegrenzungen für Abschlussprüfer von derzeit 5 Millionen Schilling für fahrlässiges Verhalten auf eine Million Euro für zu prüfende Kapitalgesellschaften bzw. auf vier Millionen Euro für börsennotierte Gesellschaften bei leichter Fahrlässigkeit wird seitens der Bundesarbeitskammer begrüßt. Die derzeit geltende Ersatzpflicht von Abschlussprüfern, die fahrlässig gehandelt haben, ist mit dem Betrag von 5 Millionen Schilling im internationalen Vergleich viel zu niedrig.

Die vorgeschlagenen Größenordnungen entsprechen mittlerweile den vor einigen Jahren in der BRD erhöhten Schwellenwerten und berücksichtigen durchaus die – auch in den Erläuterungen erwähnte – ähnliche Unternehmensstruktur insbesondere im mittelständischen Bereich. Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass anlässlich der Anpassung der Schwellenwerte für die Größenstruktur von Kapitalgesellschaften mit der durchaus ähnlichen Unternehmensstruktur in der BRD argumentiert wurde.

Der Unterscheidung zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz sowie die Haftungsbegrenzung nur bei leichter Fahrlässigkeit wird zugestimmt. Von dem in einer unbegrenzten Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gelegenen präventiven Moment kann - wie in den Erläuterungen erwähnt - eine Sorgfalt des Prüfers erhofft werden, die der Bedeutung der Abschlussprüfung sowohl für die geprüfte Gesellschaft als auch für ihre Gläubiger angemessen ist. Überdies steht diese Unterscheidung auch im Einklang mit der vorgeschlagenen Neuregelung der Haftung bei Bankprüfern.

Zu Art XVII Änderung des Aktiengesetzes und Art XVIII Änderung des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung:

Zu § 255 (Abs. 1 und 2) AktG sowie § 122 GmbH-G (Abs. 1 und 2):

Die Verschärfung der aktienrechtlichen Strafbestimmungen (analog jene für GmbH), insbesondere betreffend die Pönalisierung bei Fehlinformationen des Aufsichtsrates, wird begrüßt.

Forderungen der Bundesarbeitskammer im Zusammenhang mit den zur Begutachtung übermittelten Gesetzesentwürfen

1. Bankwesengesetz

§ 62 Abs 3

Die Möglichkeit der Beteiligung eines Bankprüfers an der zu prüfenden Bank sollte ersatzlos gestrichen werden, um die Unbefangenheit des Bankprüfers sicherzustellen.

§ 93 Abs 3 Z 4

Es sollte gesetzlich festgelegt werden, dass zu den sicherungspflichtigen Einlagen gemäß § 93 Abs 2 auch jene Zinsen gehören, die ab der Konkursöffnung bis zur Auszahlung durch die Einlagensicherung anfallen. Dies würde der mit Einlagensicherung verfolgten Intention, die Sparer zu schützen und schadlos zu halten, entsprechen. Des Weiteren würde dies zu einer Beschleunigung der Auszahlung durch die Einlagensicherung führen. Denn derzeit zahlt die Einlagensicherung generell, und zwar unabhängig davon, wann die Anmeldung und Prüfung durch die Einlagensicherung erfolgte, erst am letzten Tag der im Gesetz vorgesehenen Maximalfrist aus. Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer entspricht dies nicht der mit dem Gesetz verfolgten Intention, dass eine Auszahlung innerhalb von drei Monaten vorsieht.

Weitere Forderungen der Bundesarbeitskammer zum BWG

1. Aufnahme aller mit der Kreditgewährung verbundenen Spesen in den effektiven Jahreszinssatz gemäß § 33 Bankwesengesetz

Nur die Aufnahme aller mit der Kreditgewährung verbundenen Spesen und Kosten informiert den Kreditnehmer über die tatsächlichen Kosten des Kredites und ermöglicht einen Vergleich zwischen einzelnen Angeboten. Die derzeit bestehende gesetzliche Regelung enthält zu viele Ausnahmen, die in der Praxis zu Problemen führen.

Kontoführungsgebühren

Die Banken weichen mit steigendem Konkurrenzdruck bei den Zinssätzen immer stärker auf die Verrechnung zusätzlicher Spesen aus. So hat die Ausnahmebestimmung in § 33 Abs 7 Z 2 lit b bezüglich der Kosten für die Führung eines Kontos dazu geführt, dass alle Institute dazu übergegangen sind, Kosten für Kontoführung für alle Kreditarten zu verrechnen.

Kosten der hypothekarischen Besicherung

Die Kreditinstitute rechnen Kosten für die Eintragung in das Grundbuch sowie Schätzungskosten in der Regel nicht in den effektiven Jahreszinssatz ein. Nach Ansicht der Kreditinstitute sind die Kosten für die Grundbucheintragung öffentliche Abgaben gemäß lit c). Die Bundesarbeitskammer teilt diese Ansicht nicht, da unter lit c) wohl nur jene öffentlichen Abgaben zu verstehen sind, die unmittelbar durch die Kreditgewährung entstehen. Dies ist bei den Kosten für eine Grundbucheintragung nicht der Fall, da diese nur durch den Wunsch der Bank auf hypothekarische Besicherung entstehen.

Kosten für Versicherungen

Probleme gibt es auch bezüglich der gemäß lit d) ausgenommenen Kosten für Versicherungen oder Sicherheiten, da diese nur dann in der Gesamtbelastung zu berücksichtigen sind, wenn der Abschluss einer Versicherung vom Kreditinstitut zwingend als Bedingung für die Kreditgewährung vorgeschrieben wird. Ob der Abschluss einer Versicherung im Einzelfall „conditio sine qua non“ war, ist letztlich eine Frage des

Beweises. Dies ist auch den Kreditinstituten bewusst, was im Ergebnis dazu führt, dass keine Berücksichtigung von Versicherungskosten in der Gesamtbelastung erfolgt.

Fremdwährungskredite

Auch bei den stark an Bedeutung zugenommenen Fremdwährungskrediten zeigt sich, dass eine genauere Regelung bezüglich der Berücksichtigung von im Zusammenhang mit der Kreditgewährung entstehenden Kosten in der Gesamtbelastung und im effektiven Jahreszinssatz notwendig ist. Denn gerade beim Fremdwährungskredit verteuern allein die Wechselspesen den Fremdwährungskredit erheblich. Dazu kommen noch Kosten aus der notwendigen Führung eines Verrechnungskontos sowie aus einem allfällig notwendigen Währungswechsel. Bei Berücksichtigung dieser Kosten kann sich der nominelle Zinssatz um bis zu 1 ½ Prozent erhöhen.

AK Forderung

- Berücksichtigung aller mit der Kreditgewährung und der Kreditkontoführung verbundenen Kosten sowohl im Effektivzinssatz als auch in der Gesamtbelastung mit Ausnahme der lit a und c). Allerdings sollte in der lit c) eine Konkretisierung der öffentlichen Abgaben erfolgen, die nicht in die Gesamtbelastung und in den effektiven Jahreszinssatz einzurechnen sind.

2. Angabe des aktuellen Kreditzinssatzes sowie der Kontobewegungen in der jährlichen Kontomitteilung

Immer wieder fällt auf, dass Kreditnehmer, bei denen schon lange keine Zinsanpassung vorgenommen wurde, ihren aktuellen Kreditzinssatz nicht kennen, und daher nicht die Möglichkeit eines Zinsenvergleichs sowie eines Verhandlungsgesprächs mit der Bank haben. Auch ist nicht selbstverständlich, dass Kreditnehmer Kontoauszüge über die Kontobewegungen auf ihrem Kreditkonto erhalten. Bei Überprüfung von Krediten fehlen in diesen Fällen daher die notwendigen Informationen. Fordert der Kunde eine Abschrift seines Kreditkontos an, so verrechnen die Kreditinstitute zum Teil beträchtliche Kosten für diese Information.

AK Forderung

- Erstellung eines jährlichen Kontoauszuges über das Kreditkonto, das über die im BWG vorgesehene Kontomitteilung hinaus, eine genaue Aufstellung aller Kontobewegungen, der zur Anwendung gekommenen Zinssätze sowie eine Aufschlüsselung der verrechneten Zinsen enthält. Die Aufschlüsselung der Zinsen ist notwendig, damit nachvollzogen werden kann, ob auf dem gegenständlichen Konto auch Verzugszinsen verrechnet wurden.

3. Zinskalender bei Konsumentenkrediten

Der derzeit von den Kreditinstituten verwendete Zinskalender für die Zinsberechnung von Verbraucherkrediten benachteiligt die Kreditnehmer und bringt den Kreditinstituten zusätzlich Zinseinnahmen für 5 Kalendertage im Jahr, da als Divisor 360 herangezogen wird, die Berechnung der Tage jedoch kalendermäßig erfolgt. Im Hinblick darauf, dass durch die Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie der effektive Jahreszinssatz

kalendermäßig zu errechnen ist, sollte auch für die tatsächliche Berechnung der Sollzinsen kalendermäßig (365/365) erfolgen.

AK Forderung

- Regelung des Zinskalenders für den Verbraucherkredit im Bankwesengesetz, und zwar analog der nach der für die Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes geltenden kalendermäßigen Rechnung.

4. Taggleiche Wertstellung von Einzahlungen und Auszahlungen

Derzeit werden Barabhebungen und Abbuchungen von Verbraucherkonten einerseits und Zahlungseingänge auf Verbraucherkonten andererseits unterschiedlich behandelt. Während Abbuchungen sofort wertmäßig vom Konto abgebucht werden, erfolgt die wertmäßige Gutschrift bei Eingängen stets erst mit dem nächsten Werktag. Diese Praxis der Kreditinstitute beschert diesen Zinsgewinne in beachtlicher Höhe und den Konsumenten entsprechende Zinsverluste.

Die nach wie vor unterschiedliche Wertstellung von Ein- und Auszahlungen ist sachlich nicht gerechtfertigt.

AK Forderung

- Regelung im Bankwesengesetz (§ 37), das im Zahlungsverkehr mit Verbrauchern generell taggleich wertzustellen ist, wie dies auch in Deutschland der Fall ist.

5. Normierung einer angemessenen Überweisungsdauer

Überweisungen im Inland dauern nach wie vor zu lange. Eine von der AK Wien durchgeführte Erhebung ergab, dass Überweisungen innerhalb Wiens zwischen 2 bis 4 Tage dauern, gehen sie über das Wochenende sogar bis zu 7 Tagen. Dass es bei entsprechender Verpflichtung auch schneller gehen kann, zeigt die Anfang 1999 durchgeführte Erhebung über grenzüberschreitende Überweisungen. Sowohl die Überweisungen nach Deutschland als auch nach Belgien brauchten nur 2 bis 3 Tage bis sie am Empfängerkonto eintrafen. Es hat den Anschein, als ob die Richtlinie über grenzüberschreitende Überweisungen, die für grenzüberschreitende Überweisungen eine maximale Überweisungsdauer von 5 Bankgeschäftstagen vorsieht, bereits vorweg eine Beschleunigung der Überweisungen bewirkt hat. Auch in Deutschland wurde anlässlich der Umsetzung der Richtlinie grenzüberschreitende Überweisungen für Inlandsüberweisungen eine maximale Überweisungsdauer von 3 Bankarbeitstagen inklusive Wertstellung normiert.

AK Forderung

- Normierung der maximalen Überweisungsdauer für Inlandsüberweisungen mit maximal 2 Bankarbeitstagen.

6. Recht auf Girokonto

Es wenden sich immer wieder Personen an die Arbeiterkammern oder auch andere Konsumentenschutzeinrichtungen sowie Schuldnerberatungsstellen, die kein Girokonto bei einer Bank erhalten. Auch wenn die Gründe der Banken bestimmten Personen die

Führung eines Girokontos zu verweigern, aus Sicht der Banken sachlich argumentierbar sein mögen, so hat dieser Ausschluss für die Betroffenen weitreichende Konsequenzen bzw. ernste wirtschaftliche Nachteile zur Folge. Denn eine Teilnahme am Erwerbsleben setzt in aller Regel eine aufrechte Kontoverbindung, ein Girokonto voraus.

AK Forderung

- Normierung eines gesetzlichen Anspruchs auf Führung eines Girokontos auf Habensbasis zu den üblichen Girokontoentgelten. Denkbar wäre auch eine Zuweisung solcher Personen an die einzelnen Kreditinstitute analog den Bestimmungen bei der Haftpflichtversicherung.

7. Kontoauszüge zum Valutasaldo

Derzeit wird auf den Kontoauszügen der Buchungssaldo, nicht der Valutasaldo, der für den Kontoinhaber von Interesse ist, ausgewiesen. Bei der Erstellung der Kontoauszüge zum Buchungssaldo werden die Konsumenten vielfach über den kostenfrei verfügbaren Kontostand getäuscht. Es kommt daher zu ungewollten Kontoüberziehungen sowie zu Kosten für erhöhte Kontoführungsgebühren und Sollzinsen.

AK Forderung

- Erstellung der Kontoauszüge zum Valutatag um Täuschungen der Verbraucher über ihren Kontostand zu verhindern.

8. Kontoüberziehung

Die von den Kreditinstituten in der Regel stillschweigend eingeräumte Kontoüberziehungsmöglichkeit bei Verbrauchergirokonten bringt für Kontoinhaber, denen der mögliche Überziehungsrahmen oft nicht bekannt ist, immer wieder Unsicherheiten bzw. finanzielle Nachteile. So sind Überziehungen außerhalb des Kontorahmens bei vielen Instituten um 5 Prozent teurer als Verbraucherkredite. Des Weiteren führen Überziehungen außerhalb des Kontorahmens auch zu sofortigen Fälligkeiten des aushaftenden Saldos.

AK Forderung

- Jedem Kunden sollte sein möglicher Überziehungsrahmen bei der Eröffnung eines Verbrauchergirokontos gemeinsam mit den Rahmenbedingungen (zB monatlicher Eingang eines Aktivbezuges, keine Kontoüberziehung bei Arbeitslosengeld- oder Karenzgeldbezug) mitgeteilt werden.
- Weiters sollte die in § 34 Abs 4 BWG vorgesehene Informationspflicht um die Bekanntgabe des nominellen Überziehungszinssatzes sowie der allfälligen Mehrkosten aus einer höheren Kontoführungsgebühr erweitert werden, da der Hinweis auf den fiktiven Jahreszinssatz für den Kontoinhaber keine unmittelbare Information liefert. Dass die derzeitige Regelung an den Bedürfnissen der Kontoinhaber vorbeigeht, geht aus den Gesprächen mit Konsumenten hervor, die bis auf Einzelfälle keine Kenntnisse über die Höhe des auf ihrem Girokonto verrechneten Überziehungszinssatzes haben. Erstaunen herrscht bei den Konsumenten auch über die Kosten der Kontoüberziehung, die trotz niedriger Kreditzinsen sehr teuer ist. Nur eine Bekanntgabe des nominellen Überziehungszinssatzes sowie der Mehrkosten aus einer erhöhten Kontoführungsgebühr verschaffen dem Kontoinhaber Kenntnis über die Höhe der

Überziehungskosten sowie die Möglichkeit bessere Konditionen mit seiner Bank auszuhandeln.

- Jede Änderung der Zinssätze (wie Haben- und Überziehungszinssätze) eines Girokontos soll am Kontoauszug mit dem Datum der Änderung mitgeteilt werden.

9. Aushang gemäß § 35 BWG

Eine bereits zweimal durchgeführte Erhebung zwecks Überprüfung, ob und wie die Kreditinstitute ihrer Aushangspflicht nachkommen, zeigte auf, dass viele Kreditinstitute ihrer Aushangspflicht nur unzureichend nachkommen. Bei beiden Erhebungen kam jeweils nur ein Drittel der überprüften Institute der im Gesetz angeordneten Aushangspflicht nach.

Als problematisch erachtet die Bundesarbeitskammer die von den Instituten zum Teil gehandhabte Praxis der Aushangs in Ordnern oder Weißbüchern. Denn dieser Aushang war in der weitaus überwiegenden Anzahl der Fälle nicht als solcher für den Kunden ersichtlich und damit zugänglich, sondern den Mitarbeitern vorbehalten. Aber selbst in jenen Fällen, in denen ein Ordner, der den Aushang enthält, frei zugänglich und als „Aushang“ gekennzeichnet aufliegt, erfüllt auch dieser nur unzureichend die Information des Kunden, da der Kunde keine unmittelbare Information erhält, wie dies bei einem Aushang der Information im Kassensaal erfolgen würde. Denn das Ablegen des „Aushangs“ in einem Ordner setzt bereits einen informierten Kunden voraus, der weiß, welche Informationen er im Ordner „Aushang“ vorfinden kann. Eine solche Vorinformation ist bei den meisten Bankkunden wohl nicht gegeben.

AK Forderung

- Der im BWG vorgesehene Aushang ist im Kassensaal an einer sichtbaren Stelle und in lesbarer Gestaltung auszuhängen. Weiters wird der Aushang der wichtigsten Entgelte im Privatkundenverkehr (Sparbuchzinsen, Girokontoentgelte, Zinssätze für Verbraucherkredite) in den Schaufenstern gefordert.

10. Angabe aller Entgelte als Bruttoentgelte

Durch die Anpassung des Einkommenssteuergesetzes an das EU Recht, sind seit 1.1.1995 bestimmte Dienstleistungen der Kreditinstitute, etwa Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Wertpapiergeschäft, umsatzsteuerpflichtig.

Die Entgelte für diese Dienstleistungen sollten daher als Bruttoentgelte ausgewiesen werden müssen, wie dies auch im Preisauszeichnungsgesetz für Sachen und Leistungen, die aufgrund der Gewerbeordnung angeboten werden, vorgesehen ist.

11. Vorschusszinsen

Bei gebundenen Spareinlagen fallen bei vorzeitiger Behebung Vorschusszinsen an, die den Zinsertrag schlimmstenfalls zur Gänze konsumieren. Viele Sparer kennen diese Regelung nicht und werden von ihrem Kreditinstitut auch nicht darüber informiert.

AK Forderung

- Bei gebundenen Spareinlagen sollte in der Sparurkunde zusätzlich zum Jahreszinssatz und allfälligen Entgelten, die nach § 32 Abs 6 BWG ohnedies anzugeben sind, auch

auf die Folgen einer vorzeitigen Behebung (Vorschusszinsen) hingewiesen werden müssen. Weiters ist es notwendig, dass angefallene Vorschusszinsen klar und deutlich im Sparbuch ausgewiesen

werden. Derzeit wird von den meisten Kreditinstituten nur der verminderte Zinsertrag ausgewiesen, so dass dem betroffenen Sparer die Berechnung und der Abzug von Vorschusszinsen nur dann auffallen kann, wenn er sich die Mühe macht, den Zinsertrag nachzurechnen. Da Sparer den Zinsertrag nur in den seltensten Fällen nachrechnen, wird den meisten Sparern der Abzug von Vorschusszinsen gar nicht bewusst. Eine entsprechende Information würde dazu führen, dass Sparer zukünftig ihr Abhebeverhalten genauer planen können.

12. Verbesserung der Einlagensicherung

Wie sich am Beispiel der Konkurse der Rieger- und Diskont Bank gezeigt hat, ist das Bestehen einer Einlagensicherung für die Sparer von enormer Wichtigkeit. Daher sollten bestehende Lücken der Einlagensicherung so bald wie möglich geschlossen werden.

Sparvereinskonten

Derzeit ist die Absicherung der einzelnen Sparvereinssparer durch die Einlagensicherung nicht gegeben, da das einzelne Sparvereinsmitglied keine direkte Verfügungsberechtigung über seine Einlage gegenüber dem Kreditinstitut hat. Das führt dazu, dass im Konkursfalls der Sparverein nur einmal mit 90 % von 20.000 Euro abgesichert ist, was eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Sparvereinssparern mit anderen Sparern nach sich zieht.

AK Forderung

- Schaffung einer eigenen Bestimmung, die gewährleistet, dass jeder Sparvereinssparer ebenfalls mit seiner Einlage bis zu 20.000 Euro abgesichert ist.

Einbeziehung der Einlagen von Wohnungseigentumsgemeinschaften in die Einlagensicherung

Nach der derzeitigen Rechtslage sind Einlagen, zu deren Bildung Wohnungseigentumsgemeinschaften zur Erhaltung der Liegenschaft verpflichtet sind, mit maximal 90 Prozent von 20.000 Euro abgesichert. Im Hinblick auf die den Wohnungseigentümern auferlegte gesetzliche Pflicht zur Rücklagenbildung sowie das Allgemeininteresse an der Erhaltung von Liegenschaften, sollte die Rücklage jedes einzelnen Wohnungseigentümers in der Höhe von 20.000 Euro abgesichert werden.

AK Forderung

- Schaffung einer eigenen Bestimmung, die gewährleistet, dass jeder Wohnungseigentümer ebenfalls mit den von ihm geleisteten bis zu 20.000 Euro abgesichert ist.

Kein Ausschluss aus der Einlagensicherung wegen individuellen Aushandelns von Konditionen

Derzeit ist die gesetzliche Regelung so unbestimmt, dass anlässlich des Konkurses der

Diskont Bank von Vertretern der Einlagensicherung argumentiert wurde, dass die Einlagen bei der Diskont Bank nicht einlagengesichert wären.

AK Forderung

- Klarstellung in § 93 Abs 5 Z 9, dass nur dann ein Ausschluss aus der Einlagensicherung wegen individuellen Aushandelns von Zinssätzen und anderen Vorteilen erfolgt, wenn die ausgehandelten Konditionen einerseits in beträchtlichem Ausmaß über den marktüblichen Konditionen liegen und andererseits zu einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes beigetragen haben.

Erweiterung der Informationspflicht

Nach wie vor ist festzustellen, dass noch immer viele Konsumenten nicht wissen, dass ihre Spareinlagen nur bis zu einem Höchstbetrag einlagengesichert sind. Auch gibt es viele Konsumenten, die zwar wissen, dass ihre Spareinlagen nicht unbegrenzt konkurssicher sind, die allerdings nicht den Höchstbetrag kennen. Auch der vorgesehene Aushang im Kassensaal erscheint die Information nicht sicherzustellen, da der Aushangspflicht zum Teil nur unzureichend nachgekommen wird.

AK Forderung

- Um die Information der Konsumenten über die durch die Einlagensicherung abgesicherten maximalen Einzahlungen sicherzustellen, sollten diese Beträge im Sparbuch selbst bzw im Girokontoeröffnungsvertrag vermerkt werden.

Weitere Forderungen der Bundesarbeitskammer zum KMG

1. Weniger Ausnahmen von der Prospektpflicht

Verbesserungen sind bezüglich der Prospektpflicht beim erstmaligen öffentlichen Anbieten von Wertpapieren und Anlagen notwendig. Denn die Erstellung eines kontrollierten Prospektes verschafft dem Anleger nicht nur den Schutz und die notwendigen Informationen über die Anlage selbst, sondern zugleich die Haftung eines weiteren Kreditinstitutes bzw eines Wirtschaftsprüfers für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Prospekt gemachten Angaben.

Ein Beispiel ist die Ausnahme für Daueremissionen von Kreditinstituten. Jede Bank kann ein Wertpapier ohne Zeichnungsfrist zu einer Daueremission ohne Prospektpflicht machen. So wurde auch für die „Riegerbank-Anleihe“ kein Prospekt erstellt, da man diese als Daueremission begab. Die Bundesarbeitskammer fordert zumindest die Normierung einer Legaldefinition für den Begriff „Daueremission“, damit derzeit bestehende Gestaltungsspielräume der Kreditinstitute verhindert werden.

2. Verschärfung der Haftung

Der Prospektkontroller und der Anbieter sowie Vermittler der Anlage sollten bereits für leichte Fahrlässigkeit haften müssen. Diese Bestimmung muss auch im Kapitalmarktgesetz verankert werden, weil das Kapitalmarktgesetz nur eine Haftung für

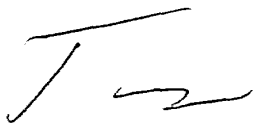
grobe Fahrlässigkeit vorsieht. Die Haftung nach dem Kapitalmarktgesetz bleibt hinter der nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) und nach dem Börsegesetz zurück.

3. Schadenersatz und Verjährung

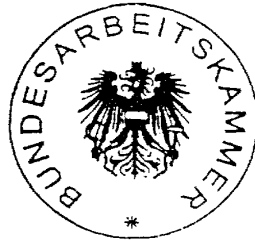
Die Beschränkung der Schadenersatzhöhe im KMG stellt eine Verschlechterung gegenüber den Schadenersatzbestimmungen im ABGB dar. Da diese sachlich nicht gerechtfertigt, soll die Beschränkung im Kapitalmarktgesetz fallen.

Auch bei der Verjährung von Schadenersatzansprüchen stellt die Regelung im KMG eine Verschlechterung der Rechtslage gegenüber den Verjährungsbestimmungen im ABGB dar. Da auch diese sachlich nicht gerechtfertigt sind, fordert die Bundesarbeitskammer die ersatzlose Streichung der Verjährungsfrist im KMG.

Der Präsident:



Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:



Mag Werner Muhm